

Kanton Basel-Landschaft

Kantonaler Nutzungsplan Rheinhäfen

Birsfelden und Muttenz

Mutation

Beschluss und öffentliche Auflage
10. April 2019

Projektverfasser:

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Tel. +41 (0)61 935 10 20 | info@sutter-ag.ch | www.sutter-ag.ch
Standorte BL „ Arboldswil - Laufen - Liestal - Reinach | Standort SO „ Nunningen

Projekt: 010.05.0779
S:\010\05\0779\PB'KNP'portofch'mut.docx

10.04.2019
Erstellt: VME Geprüft: DST Freigabe: VME

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Planungsgegenstand	4
1.1 Anlass	4
1.2 Grundlagen	4
1.3 Planungsinstrumente	4
1.4 Zielsetzung	5
2. Organisation der Planung	5
2.1 Beteiligte	5
2.2 Planungsablauf	5
3. Inhalt der Planungsvorlage	6
3.1 Kantonaler Nutzungsplan	6
3.2 Zonenreglement	9
3.3 Erläuterungen	9
3.4 Ökologischer Ausgleich	10
3.5 Abstimmung mit Behörden	11
4. Vernehmlassung	12
4.1 Interne Vernehmlassung	12
4.2 Externe Vernehmlassung	12
5. Beschluss- und Auflageverfahren	12
5.1 Beschlussfassung	12
5.2 Planaufgabe	13
5.3 Einsprachenbehandlung	13
5.4 Inkraftsetzung	13

1. Planungsgegenstand

1.1 Anlass

Der kantonale Nutzungsplan für den Hafen Birsfelden und den Auhafen Muttenz wurde im April 2003 durch den Landrat beschlossen. Seit diesem Zeitpunkt gab es keine Revision oder Mutation des bestehenden Planes. Allerdings wurden in der Zwischenzeit zwei Baugesuche über Ausnahmen bewilligt. Dabei handelte es sich um Überbauungen von Flächen, welche im kantonalen Nutzungsplan mit keiner Nutzungszone belegt waren (Verkehrsfläche).

Im Mai 2018 wurde den Behörden ein weiteres Bauprojekt vorgestellt, welches grundsätzlich auf Zustimmung stiess. Die Bewilligungsbehörde wies allerdings darauf hin, dass die geplante Bebauung nicht zonenkonform sei. Dieses hängige Baugesuch bildet den Auslöser für die nun anstehende Mutation.

1.2 Grundlagen

Die Planungsvorlage basiert auf folgenden Grundlagen:

- Gültiger KNP Rheinhäfen (RRB Nr. 359 vom 5.3.2002)
- Übersichtsplan "Für den Naturschutz bedeutungsvolle Flächen im Auhafen Muttenz, Stand Oktober 2016"
- Übersichtsplan " Für den Naturschutz bedeutungsvolle Flächen im Hafen Birsfelden, Stand Oktober 2016"
- RRB Nr. 1100 vom 26.6.2018 (Kantonaler Nutzungsplan Rheinhäfen – Inhaltlicher Anpassungsbedarf ...)
- Gemeinde Muttenz, Teilzonenplan Schweizerhalle (RRB Nr. 658 vom 11.6.2015)
- Hafenbahn Schweiz AG, Unterlagen zur Südanbindung Auhafen

1.3 Planungsinstrumente

Mit den vorliegenden Planungsbeschlüssen entstehen nachfolgende neue grundeigentumsverbindliche Dokumente:

- Kantonaler Nutzungsplan Rheinhäfen, Mutation 2019; Massstab 1:2'000
- Kantonaler Nutzungsplan Rheinhäfen, Zonenreglement, Mutation 2019

Eine Aufhebung verbindlicher Vorschriften oder Nutzungszonen ist mit dieser Mutation nicht verbunden. Die Unterlagen werden lediglich um verbindliche Inhalte ergänzt.

1.4 Zielsetzung

Mit der Planungsmutation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Nachträgliche Zonenkonformität für bewilligte und realisierte Bauprojekte
- Umwidmung von Verkehrsflächen zur Industrie- und Gewerbezone zwecks Förderung der Innentwicklung und Schaffung von Reserveflächen für angesiedelte Firmen
- Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten im Interesse der Störfallvorsorge
- Ökologische Aufwertung durch Dachbegrünung

2. Organisation der Planung

2.1 Beteiligte

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt.

- Kanton: Amt für Raumplanung (ARP), August Lauer
- Planer: Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Volker Meier
- Auftraggeberin: Schweizerische Rheinhäfen (SRH), Sabine Villabruna

2.2 Planungsablauf

Sep 2018	Auftragserteilung
Okt 2018	Vorabklärungen Gemeinden / Ebenrain NL
Nov 2018	Entwurfsarbeiten
Dez 2018 / Jan 2019	Abstimmung Planinhalte mit Fachstelle Natur und Landschaft
Februar / März 2019	Interne Vernehmlassung bei kantonalen Fachstellen
Februar / März 2019	Externe Vernehmlassung bei den Gemeinden Muttenz und Birsfelden
...	Beschlussfassung BUD

- ... Planaufgabe
- ... Einsprachenbehandlung
- ... Bescheinigung Rechtskraft

3. Inhalt der Planungsvorlage

3.1 Kantonaler Nutzungsplan

Die folgenden Flächen werden mit der Mutation der Industrie- und Gewerbezone zugewiesen:

Hafen Birsfelden:

Flächen rund um das Löschwasserpumpwerk



Flächen an der Zufahrt zum Birsterminal



Auhafen Muttenz

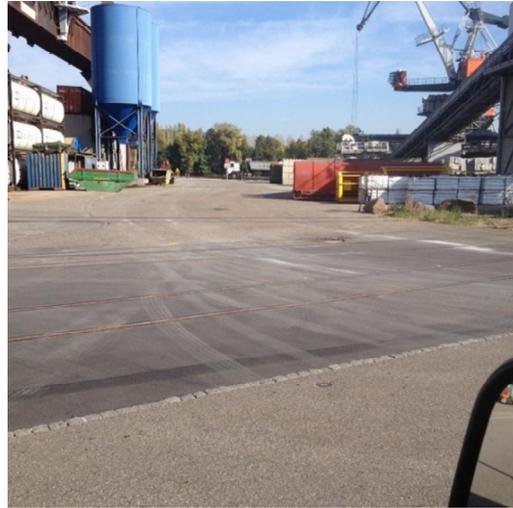
Erweiterungsfläche für eine "BigBag-Anlage
der Landor AG" auf Baurechtsparzelle
Nr. 3110



Bereits überbaute aufgehobene Strassen 4a
und 4b (Baurechtsparzelle Nr. 4012)



Ehemalige Strasse 5 (Baurechtsparzelle
Nr. 3526)



Gleisfläche zwischen Strasse 2 und Strasse 3a
(Baurechtsparzelle Nr. 9127)



Mehrere Restflächen entlang der Auha-
fenstrasse



3.2 Zonenreglement

Die Änderungen am Zonenreglement beschränken sich auf die Ergänzung zweier Artikel

- Zum §8 wird ein vierter Absatz eingefügt, der stärker frequentierte Nutzungen aus dem Dienstleistungs- und Freizeitbereich ausschliesst oder sie von einer Beantragung durch die Schweizerischen Rheinhäfen abhängig macht.
- Ergänzung um die Verpflichtung ungenutzte Flachdächer zu begrünen oder für die industrielle landwirtschaftliche Produktion vorzusehen (§10a). Von dieser Regelung ausgenommen werden mobile Bauten, die für eine Begrünung der Dächer nachgerüstet werden müssten.

3.3 Erläuterungen

Schaffung zusätzlicher Industrie- und Gewerbeflächen

- Wie bereits erwähnt, sollen mit der Mutation des kantonalen Nutzungsplans zusätzliche Flächen für die Erweiterung der bestehenden Betriebe geschaffen werden. Die neu als Industrie- und Gewerbezone festgelegten Flächen waren bislang keiner Nutzungszone zugewiesen, da sie ausschliesslich Verkehrsanlagen (Strassen oder Bahngleise) enthielten.
- Teilweise sind die Flächen bereits heute überbaut und gewerblich genutzt. Dies erfolgte jeweils auf Basis von §18 Zonenreglement. Mit der Mutation wird somit die Zonenkonformität wiederhergestellt.
- Die Erweiterung der Nutzungszonen bedeutet nicht automatisch, dass die bestehenden Verkehrs-Infrastrukturanlagen aufgehoben oder gar zurückgebaut werden müssen. Sie können auch überbaut und somit zusätzlich industriell oder gewerblich genutzt werden.
- Die Erweiterung der Industrie- und Gewerbefläche erfolgt in enger Absprache mit dem Naturschutzbeauftragten des Kantons Basel-Landschaft für die Häfen, Dr. Heiner Lenzin, sowie der Abteilung Natur und Landschaft im «Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung» (Ebenrain NL).
- Die Mutation ist auf das Projekt zur Südanbindung des Auhafens sowie das Siloprojekt der Fenaco abgestimmt.

Erhalt der Vernetzungskorridore und Schutzzone

- Die Vernetzungskorridore des Naturschutzes sind von dieser Mutation nicht tangiert.
- Die ökologische Schutzzone, die naturnah gestaltete Grünzone mit Allee, die Rheinuferzone und die Bahnbordzone werden mit der vorliegenden Mutation nicht angetastet.

Störfallvorsorge

- In den Rheinhäfen gibt es vereinzelte Nutzungen oder es finden Anlässe statt, die aus Sicht der Störfallvorsorge problematisch sind. Wenn entsprechende Gesuche oder Anträge

in der Vergangenheit gestellt wurden, mussten sich die Bewilligungsbehörden und die Schweizerischen Rheinhäfen intensiv damit auseinandersetzen und detaillierte Prüfungen durchführen. Mit der Ergänzung des §8 ist es nun deutlich einfacher, konfliktträchtige Nutzungen und Veranstaltungen im Vorhinein auszuschliessen.

Flächenbilanz (Alle Angaben in m²)

Ort	Reduktion Verkehrsfläche	Erweiterung Industrie- und Gewerbezone	Erweiterung ökologische Schutzzone
Löschwasserpumpwerk	428	428	
Zufahrt zum Birsterminal	539	539	
Erweiterungsfläche "Big-Bag-Anlage Landor AG"	1523	1523	
Strassen 4a und 4b	1557	1557	
	1455	1455	
Strasse 5	1008	1008	
Gleisfläche zwischen Strassen 2 und 3a	729	729	
Restflächen entlang Auhafenstrasse	327	327	
	116	116	
	313	313	
Fläche Nr. 74	321		321
Bilanz	8316	7995	321

3.4 Ökologischer Ausgleich

Gemäss Art. 18b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG ist auch innerhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich zu sorgen. In diesem Zusammenhang haben sich die Schweizerischen Rheinhäfen und die Abteilung Ebenrain NL darauf verständigt, eine zusätzliche Fläche im Perimeter des Hafensareals als ökologische Schutzzone auszuscheiden. Es ist dies die Fläche Nr. 74. des Übersichtsplan "Für den Naturschutz bedeutungsvolle Flächen im Auhafen Muttenz".

Des Weiteren verständigten sich die beteiligten Akteure darauf, zwei weitere Flächen in den Pflegeplan / Übersichtsplan aufzunehmen. Im kantonalen Nutzungsplan verbleiben diese allerdings als

Verkehrsflächen, denen keine Nutzungszone resp. Schutzzone zugewiesen wird. Es handelt sich dabei um einen schmalen Grünstreifen am Südrand der Auhafenstrasse sowie eine weitere Fläche im direkten Umfeld der neuen Schutzzone (östlich des Prellbocks).

Die Teilzonenvorschriften Schweizerhalle der Gemeinde Muttenz sehen die Verpflichtung für eine Dachbegrünung vor. Diese wird mit der Mutation nun auch für Neu-, Um- und Ausbauten im Perimeter der Rheinhäfen vorgeschrieben. Der erste Absatz des neuen Artikels 10a ist identisch zu jenem aus dem rechtsgültigen Teilzonenreglement Schweizerhalle. Mit dem zweiten Absatz soll verhindert werden, dass günstige Übergangslösungen durch bauliche Auflagen unverhältnismässig verteuert werden.

3.5 Abstimmung mit Behörden

Amt für Raumplanung

Noch bevor die Arbeiten an der Mutation aufgenommen wurden, kam es zu einer ersten inhaltlichen Besprechung zwischen dem ARP, der SRH und dem beauftragten Planer. In diesem Gespräch wurden sowohl die Inhalte der Mutation sowie Details zum Verfahren behandelt.

Gemeinden Muttenz und Birsfelden

Zu Beginn der Planungsarbeiten wurden die beiden Standortgemeinden über die Absicht und die Inhalte der Mutation informiert und um Rückmeldung gebeten. Im Rahmen dieser Vorabklärung wurden sowohl die zuständigen Gemeinderäte als auch die mit dem Bauwesen resp. der Nutzungsplanung beauftragten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindebehörden konsultiert.

Dabei wurde jeweils Zustimmung zu den geplanten Erweiterungen signalisiert.

Ebenrain NL

Im persönlichen Gespräch wurde die Fachstelle Natur und Landschaft um eine erste Stellungnahme zur geplanten Mutation gebeten. Auf Basis der Rückmeldung wurden einzelne Flächen, die ursprünglich ebenfalls für die Erweiterung vorgesehen waren, aus der Mutation herausgenommen. Die Verpflichtung zur Begrünung der Flachdächer und die Aufnahme der neuen Schutzzone gehen ebenfalls auf einen entsprechenden Antrag und eine Detailabstimmung mit der Fachstelle Natur und Landschaft zurück. In einem Mail vom 31.01.2019 bestätigte die Fachstelle, dass sie mit der vorliegenden Planung einverstanden ist.

Naturschutzbeauftragter der Häfen BL

Auch mit dem Naturschutzbeauftragten der Häfen Baselland, Dr. Heiner Lenzin, wurde die vorliegende Mutation bilateral besprochen und abgestimmt.

4. Vernehmlassung

4.1 Interne Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 5. März 2019 teilte das Amt für Raumplanung die Ergebnisse der kantonsinternen Vernehmlassung mit. Abgesehen von einer Vorgabe, wonach im Reglement eine Ausnahme für die Verpflichtung zur Flachdachbegrünung zu streichen sei, enthielt der Bericht ausschliesslich redaktionelle Hinweise und Änderungswünsche.

Es war ausdrücklicher Wunsch der Gemeinde Muttenz, dass die Vorschriften zur Dachbegrünung für die Schweizerhalle mit jenen der Rheinhäfen übereinstimmen. In diesem Sinne, und weil es keine rechtliche Grundlage für die Streichung des Zusatzes hinsichtlich Energienutzung gibt, verzichteten die Schweizerischen Rheinhäfen auf eine Streichung der Ausnahme. Einer sinnvollen Ergänzung von Dachbegrünung und Energiegewinnung auf einer Dachfläche ist nichts entgegenzusetzen. Auf jenen Flächen, wo sich dies gegenseitig ausschliesst, wird die Energiegewinnung jedoch höher gewichtet.

Auf die Ausscheidung des Gewässerraums wurde aufgrund der Dringlichkeit der vorliegenden Planung verzichtet. Die revidierten Flächen liegen zudem ausserhalb des Gewässerraums nach Übergangsbestimmung.

Die eingeforderte Flächenbilanz findet sich im Kapitel 3.3 dieses Berichts.

4.2 Externe Vernehmlassung

Die Gemeinde Birsfelden hat mit Schreiben vom 22. Februar 2019 mitgeteilt, dass der Gemeinderat keine Einwände gegen die geplante Mutation des kantonalen Nutzungsplans Rheinhäfen hat.

Die Gemeinde Muttenz hat mit Schreiben vom 3. April 2019 mitgeteilt, dass sie ebenfalls keine Einwände vorzubringen hat.

5. Beschluss- und Auflageverfahren

5.1 Beschlussfassung

Beschluss der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft Nr. ... vom ...

5.2 Planaufgabe

Durchführung öffentliche Planaufgabe gemäss § 13 RBG vom ... bis ...

Publikation der Planaufgabe:

- Amtsblatt Nr. ... vom ...
- ...
- Eingeschriebener Brief an auswärtige Grundeigentümer vom ...

5.3 Einsprachenbehandlung

...

5.4 Inkraftsetzung

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft gesetzt mit Beschluss Nr. vom